



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 31/25

der 31. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 15. Januar 2025, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderat	Christoph Frick (entschuldigt)
-------------	--------------------------------

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 30/24

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 30/24

1. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
2. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
3. Parteienfinanzierung 2025
4. Seniorenanlass 2025 der Gemeinde Balzers
5. Gemeindefest 2025
6. Zwischenbericht der Geschäftsprüfungskommission 2024
7. Weiterbeschäftigung Kaplan Pirmin Zinsli
8. Anstellung Mitarbeiter Werkgruppe
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes sowie des Jugendgerichtsgesetzes

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2025 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 30/24

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 30/24 der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.



Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 30/24

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 30/24 der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 31/25.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

2. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein weiterer Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 31/25.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

3. Parteienfinanzierung 2025

Gemäss Reglement über die Parteienfinanzierung wird der Gesamtbeitrag für die politischen Parteien auf CHF 31'000.00 pro Jahr festgelegt. Von diesem Gesamtbeitrag erhalten die im Gemeinderat Balzers vertretenen Parteien jeweils eine Pauschale von CHF 3'000.00. Der verbleibende Betrag wird den anspruchsberechtigten Parteien in Balzers nach Massgabe der jeweils bei den letzten Gemeinderatswahlen erzielten Anteile an den Wählerstimmen zugeteilt.

Im Voranschlag 2025 ist für die Parteienfinanzierung ein Betrag von CHF 31'000.00 enthalten.

Dem Gemeinderat wird beantragt, für das Jahr 2025 für die Finanzierung der Parteien ein Gesamtbetrag von CHF 31'000.00 auszuführen.

Beschluss (einstimmig)

Für das Jahr 2025 wird für die Finanzierung der Parteien ein Betrag von CHF 31'000.00 ausbezahlt. Der Gesamtbetrag von CHF 31'000.00 wird wie folgt auf die Parteien aufgeteilt:

VU – Vaterländische Union

Mandatspauschale	CHF	3'000.00
Anteil Parteienstimmen 55.1 %	CHF	12'122.00
Total Anteil VU – Vaterländische Union	CHF	<u>15'122.00</u>



FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei

Mandatspauschale	CHF	3'000.00
Anteil Parteienstimmen 34.9 %	CHF	7'678.00
Total Anteil FBP – Fortschrittliche Bürgerpartei	CHF	<u>10'678.00</u>

FL – Freie Liste

Mandatspauschale	CHF	3'000.00
Anteil Parteienstimmen 10 %	CHF	2'200.00
Total Anteil FL – Freie Liste	CHF	<u>5'200.00</u>

4. Seniorenanlass 2025 der Gemeinde Balzers

Der Seniorenanlass der Gemeinde Balzers findet am Mittwoch, 27. August 2025 statt.

Im Voranschlag 2025 ist für den Seniorenausflug ein Betrag von CHF 23'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Seniorenanlasses der Gemeinde Balzers am Mittwoch, 27. August 2025.

5. Gemeindefest 2025

Der Termin für die Durchführung des Gemeindefestes wurde auf Samstag, 6. September 2025 festgelegt.

Es soll wiederum ein buntes, vielfältiges und familienfreundliches Programm mit Workshops und «Rebelrunde» stattfinden.

Im Voranschlag 2025 ist für das Gemeindefest ein Betrag von CHF 24'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Gemeindefestes am Samstag, 6. September 2025.

6. Zwischenbericht der Geschäftsprüfungskommission 2024

Gemäss Artikel 57 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 obliegt der Geschäftsprüfungskommission (GPK) die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie überprüft den Rechnungsabschluss und mindestens zweimal jährlich das finanzielle Gebaren. Sie berichtet überdies dem Gemeinderat über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Basierend auf der Grundlage des oben erwähnten Artikels führte die GPK am 21. Oktober 2024 die Zwischenrevision der Gemeinde Balzers durch.

Sämtliche für die Zwischenprüfung benötigten Unterlagen wurden vor der Gemeindeverwaltung in der elektronischen Datenbank ELO zur Verfügung gestellt. Weitere Ausführungen und Erläuterungen erfolgten in persönlichen Gesprächen mit den Gemeindebediensteten.

Die GPK erstattet den Bericht gestützt auf die durchgeführten Prüfungen, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und den erhaltenen persönlichen Auskünften. Auf Basis der von der Geschäftsprüfungskommission durchgeführten Prüfungshandlungen, welche auf eine Stichprobenauswahl basiert, konnte die Geschäftsprüfungskommission keine Auffälligkeiten im Hinblick auf die finanzielle Gebarung feststellen.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, den vorliegenden Zwischenbericht 2024 zur Kenntnis zu nehmen und eine schriftliche Rückmeldung zu den einzelnen Empfehlungen (Pendenzenliste) abzugeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 31/25.

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 3 FBP dafür; 1 FL dagegen)

Der Gemeinderat nimmt den Zwischenbericht der Geschäftsprüfungskommission 2024 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat erteilt Gemeindevorsteher Karl Malin (Leiter der Gemeindeverwaltung) den Auftrag, die Pendenzen der Geschäftsprüfungskommission 2019 bis 2023 aufzuarbeiten und offene Empfehlungen zu einer dokumentierten Entscheidung hinzuzuführen.

Der Gemeinderat erteilt Gemeindevorsteher Karl Malin (Leiter der Gemeindeverwaltung) den Auftrag, die neuen Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen und bei Übereinstimmung umzusetzen. Die Geschäftsprüfungskommission ist schriftlich über das weitere Vorgehen zu informieren.

7. Weiterbeschäftigung Kaplan Pirmin Zinsli

Am 13. Dezember 2023 fasste der Gemeinderat den Beschluss, Pirmin Zinsli nach Vollendung seines 65. Altersjahres weiterzubeschäftigen. Nun gilt es, seinen Beschäftigungsgrad ab 1. Februar 2025 definitiv festzulegen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 31/25.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen)

Pirmin Zinsli wird ab 1. Februar 2025 mit einem Pensum von 90 % weiterbeschäftigt gemäss den Bestimmungen des GR-Beschlusses vom 13. Dezember 2023.

8. Anstellung Mitarbeiter Werkgruppe

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 31/25.

Beschluss

Gian-Luca Moser, Giesacker 15, Untervaz, wird per 20. Januar 2025 als Mitarbeiter Werkgruppe 100 % angestellt.

9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes sowie des Jugendgerichtsgesetzes

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet unterschiedliche Anpassungen in mehreren Materien-gesetzen im Bereich des Strafrechts, die thematisch nicht miteinander verbunden sind.

Ein zentraler Punkt der gegenständlichen Vorlage betrifft die Abänderung der Strafprozessordnung. Vor dem Hintergrund zunehmender organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität sollen die Rechtsgrundlagen für neue Ermittlungsmethoden zur optischen und akustischen Überwachung von Personen geschaffen werden, die in erster Linie bei der Bekämpfung von Schwermriminalität zum Einsatz gelangen. Bei der optischen und akustischen Überwachung handelt es sich um das geheime Überwachen des Verhaltens einer Person unter Durchbrechung ihrer Privatsphäre sowie unter Verwendung technischer Hilfsmittel zur Bild- oder Tonübertragung oder zur Bild- oder Tonaufnahme. In Österreich wurden diese Ermitt-

lungsmethoden bereits im Jahr 1997 eingeführt. Auch in der Schweiz und in Deutschland wurden die gesetzlichen Grundlagen für die akustische und optische Überwachung bereits vor Jahren geschaffen.

Des Weiteren soll mit dieser Vorlage in § 21 StPO die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Staatsanwaltschaft zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens eine Opportunitätsentscheidung treffen und von der Aufklärung eines bestehenden Verdachts absehen kann, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft soll in bestimmtem Umfang von ihrer unbedingten Aufklärungsverpflichtung befreit werden, um im Interesse eines effizienten Ermittlungsverfahrens sowie auch der Verfahrensbetroffenen ihre Ressourcen optimal einsetzen zu können.

Eine weitere Anpassung betrifft § 328 StPO. Neu soll bei Übertretungen und bei Vergehen, die nur mit einer Busse oder einer Geldstrafe sanktioniert werden, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen eine Strafverfügung durch das Landgericht erlassen werden können. Diese Abänderung soll zu einer Entlastung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter beim Landgericht führen.

Ebenfalls in dieser Vorlage behandelt werden die Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögenswerten. Der Staatsgerichtshof hat sich mit dieser Thematik bereits mehrfach auseinandergesetzt und in der Entscheidung zu StGH 2020/066 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf festgestellt. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Teilaufhebung eines Verfügungsverbotes nach § 97a StPO zur Begleichung der angefallenen Verwaltungskosten regeln, kennt die Strafprozessordnung bislang nicht. Aus diesem Grund soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die den Weiterbestand der Bankverbindung im Falle einer gerichtlich verhängten Kontosperrung sicherstellt. Pauschalierte bzw. standardisierte Entgelte und Spesen sollen demnach ex lege belastet werden können; darunter fallen insbesondere von der kontoführenden Bank dem gesperrten Bankkonto belastete Gebühren. Alle sonstigen Verwaltungskosten sollen weiterhin vom Landgericht in einer Einzelfallentscheidung freigegeben werden, nachdem in entsprechenden Anträgen die Honorarvereinbarungen bzw. -forderungen nachgewiesen und vom Landgericht auf deren Angemessenheit geprüft worden sind.

Im Strafgesetzbuch sollen die Einweisungsvoraussetzungen für eine strafrechtliche Unterbringung von Täterinnen und Tätern mit psychischen Beeinträchtigungen in geeigneten Einrichtungen neu geregelt werden. Dabei sollen insbesondere die nicht mehr zeitgemässen und stigmatisierenden Begriffe wie «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» und «geistige oder seelische Abartigkeit» ersetzt werden. Damit werden Vorgaben aus der Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Des Weiteren soll im Geldwäschereitätbestand des § 165 StGB eine Legaldefinition des Vermögensbestandteils aufgenommen und im Terrorismusfinanzierungstatbestand von § 278d StGB in Abs. 1 auf diese Legaldefinition verwiesen werden. Damit wird einer Kritik aus der letzten Moneyval Länderevaluation Liechtensteins im Jahr 2021 Rechnung getragen.

Daneben soll mit dieser Vorlage eine Staffelung der Amtsdauer der Mitglieder der Vollzugskommission eingeführt werden, um Kontinuität und Erhaltung des Know-hows zu gewährleisten. Hierzu soll Art. 17 des Strafvollzugsgesetzes angepasst werden.

Des Weiteren soll im Rahmen der Digitalisierung im Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen Art. 7 neu gefasst werden, damit im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren allen liechtensteinischen Behörden und Dienststellen zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben die Möglichkeit eröffnet wird, direkt und automatisiert Abfragen im Strafregister durchzuführen. Diese Berechtigung hatten bislang nur die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei. Sämtliche Abfragen müssen protokolliert und die Daten der Abfrage zehn Jahre aufbewahrt werden, womit auch ein entsprechender Kontrollmechanismus vorgesehen wird.

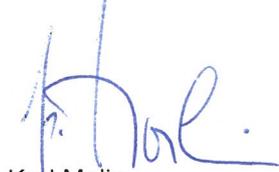
Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes sowie des Jugendgerichtsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 22. Januar 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.45 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 21. Januar 2025